

Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Anwendungsbereich	3
3.	Grundsätze	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Zuteilungskriterien	4
3.3	Zuteilungen an Nostro	5
4.	Voraussetzungen und Überwachung	5
5.	Schlussbestimmung	6

• Swiss Banking

1. Zweck

Art. 1

Diese Richtlinien haben zum Zweck, Fairness und Transparenz des Zuteilungsverfahrens durch die Umschreibung von Anforderungen an die Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Dabei ist den Interessen der verschiedenen Beteiligten (gemäss Art. 3), insbesondere bei Überzeichnungen, angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 2

Die Richtlinien gelten als Standesregeln und haben keine Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis der Banken zu ihren Kundinnen und Kunden.

2. Anwendungsbereich

Art. 3

An der Platzierung von Effekten sind üblicherweise die folgenden Parteien beteiligt:

- der Emittent bzw. die verkaufenden Effekteninhaberinnen und Effekteninhaber (zusammenfassend: Emittent),
- die (potenziellen) Zeichner bzw. Investoren und Anlegerinnen und Anleger (professionelle und institutionelle Kundinnen und Kunden sowie Privatkundinnen und Privatkunden),
- die Banken bzw. Wertpapierhäuser, welche als Syndikatsbank agieren,
- Drittbanken, welche direkt die Anlegerinnen und Anleger bedienen (Syndikatsbanken und Drittbanken, zusammenfassend: Banken),
- die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer insgesamt.

Art. 4

Diese Richtlinien sind anwendbar auf alle öffentlichen Angebote (gemäss FIDLEG) von Effekten in der Schweiz, in Form von Beteiligungspapieren gemäss Art. 3 lit. a Ziff. 1 FIDLEG und Forderungspapieren gemäss Art. 3 lit. a Ziff. 2 FIDLEG (insbesondere Aktien, Partizipations- und Genussscheine, sowie Anleihen und Wandel- und Optionsanleihen). Ausgenommen sind die strukturierten Produkte.

Art. 5

¹Diese Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken einschliesslich Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die an öffentlichen Platzierungen in der Schweiz mitwirken. Diese dürfen ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Stammhäuser und Muttergesellschaften, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften nicht dazu missbrauchen, vorliegende Richtlinien zu umgehen.

²Der Entscheid über die Zuteilung von Beteiligungspapieren liegt in erster Linie beim Emittenten. Soweit der Emittent direkte Zuteilungen an einzelne Anlegerinnen und Anlegervornimmt, kommen diese

• Swiss Banking

Richtlinien nicht zur Anwendung. Wird der Emittent in diesem Zusammenhang durch die federführende Syndikatsbank beraten, berücksichtigt sie die Fairnessgebote dieser Richtlinien bei der Beratung.

3. Grundsätze

3.1 Allgemeines

Art. 6

¹ Die Bank regelt und dokumentiert das Zuteilungsverfahren für öffentliche Angebote so, dass es:

- auf sachlichen Kriterien beruht (vgl. Art. 7),
- durch die zuständigen Stellen der Bank überprüft werden kann,
- für die aufsichtsrechtliche Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar ist.

² Bei der Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens darf - unter Wahrung der in Art. 6 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze - dem verkürzten Zeitrahmen (z.B. kürzeren Zeitfenstern bei Anleihen) Rechnung getragen werden.

³ Im Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung können Zuteilungen an verschiedene Kundinnen und Kunden bzw. Kundengruppen differenziert erfolgen (siehe auch Art. 7).

⁴ Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

⁵ Unsachlich und damit unzulässig sind Zuteilungen aufgrund der Zusage besonderer Gegenleistungen wie insbesondere:

- der Verpflichtung, nach der Platzierung über den Markt weitere Effekten zu kaufen («Laddering»),
- der Leistung besonderer Kommissionen oder Kommissionszuschläge («Quid pro Quo Agreements»),
- der Verpflichtung oder konkreten Ankündigung, dass der zuteilenden Bank Aufträge bzw. Geschäfte angeboten werden («Spinning»).

3.2 Zuteilungskriterien

Art. 7

¹ Zuteilungen sollen fair und unparteiisch erfolgen. Einzelne Anlegerinnen und Anleger dürfen nicht ohne sachlichen Grund gegenüber anderen benachteiligt werden. Als Zuteilungsverfahren, welche die faire und unparteiische Behandlung von Anlegerinnen und Anlegern sicherstellen, gelten namentlich solche, die auf folgenden, sachlichen Kriterien oder Kombinationen davon beruhen:

- Ordergrössen (inkl. Caps und Floors),
- Prozente der Zeichnungen,
- Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnung,
- angebotene Kaufpreise,
- regionale Gesichtspunkte,
- erwartete Haltedauer der Anlegerin oder des Anlegers,

• Swiss Banking

- Portfoliostruktur der Anlegerinnen und Anleger,
- Verbesserung von Qualität, Position und Platzierungskapazität der Bank zum mittel- und langfristigen Nutzen der Anlegerinnen und Anleger,
- Dauer und Bedeutung der Kundenbeziehung,
- Los,
- andere sachliche Kriterien.

² Für Syndikatsbanken gelten insbesondere zusätzlich noch folgende sachliche Zuteilungskriterien:

- Qualität des Feedbacks vor und während des Angebots,
- Wünsche des Emittenten (inkl. Friends and Family) bezüglich Zuteilungsvorgaben,
- Wünsche des Emittenten bezüglich Anlegerstruktur.

3.3 Zuteilungen an Nostro

Art. 8

¹ Zuteilungen an Nostro sind für die Syndikatsbanken grundsätzlich zulässig.

² Im Falle von Beteiligungspapieren sind Zuteilungen der Syndikatsbanken an Nostro (Eigen- bzw. Handelsbestand, insbesondere für das Market Making, zu Stabilisierungszwecken oder aus anderen sachlichen Gründen) nur in Absprache mit dem Emittenten und in angemessenem Umfang zulässig. Die Angemessenheit des Umfangs einer Zuteilung an Nostro bezieht sich z.B. auf den Liquiditätsbedarf während der ersten Handelstage, das Zeichnungsvolumen und dessen Qualität oder die Transaktionshöhe.

³ Kann eine Syndikatsbank zufolge mangelnder Kundennachfrage die von ihr fest übernommenen Beteiligungs- oder Forderungspapiere nicht vollumfänglich platzieren, so ist es ihr freigestellt, diese im Nostro zu halten oder im Markt zu verkaufen (anders lautende Vereinbarungen vorbehalten).

4. Voraussetzungen und Überwachung

Art. 9

Die Bank erlässt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und ihrer Rolle, die notwendigen Weisungen und trifft geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

5. Schlussbestimmung

Art. 10

¹ Diese Richtlinien treten in ihrer Neufassung am 1. September 2023 in Kraft.

² Institute, welche den Systemwechsel zu FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft gemäss Art. 106 Abs. 2 FIDLEV mitgeteilt haben, können diese Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden.

³ Soweit die Richtlinien eine Anpassung der Dokumentation erfordern, gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten.